

Brüssel, 8. Mai 2018  
SRB/CM/ARES(2018)2668080

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB  
Präsident des Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
D-11011 Berlin

**Re: Parlamentarische Anfrage an den Abwicklungsausschuss**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident, *Sehr geehrtes Herr W. Schäuble,*

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. März, das bei uns am 4. April eingegangen ist.

Anbei übermittle ich Ihnen die Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses auf die Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler, MdB mit der Bitte um Weitergabe.

Mit freundlichen Grüßen

  
Elke König

## Fragen an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss:

### 1. Für die Erstellung wie vieler Abwicklungspläne ist der SRB derzeit zuständig?

Zum 1. Januar 2018 fielen 120 Bankengruppen in die unmittelbare Zuständigkeit des Ausschusses für einheitliche Abwicklung (im folgenden „SRB“). Für jede dieser Bankengruppen erstellt der SRB einen Abwicklungsplan. Die Erstellung der Abwicklungspläne erfolgt unter enger Zusammenarbeit des SRB mit den nationalen Abwicklungsbehörden, die gemeinsame Ressourcen und Expertise in den Internen Abwicklungs Teams (Internal Resolution Teams (IRTs) zusammenführen, sowie unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) und der jeweiligen national Aufsichtsbehörden.

Außerdem war der SRB 2017 an der Erstellung von sechs Abwicklungsplänen durch für die Gruppenabwicklung zuständige Behörden (zum Beispiel die Bank of England oder die schwedische bzw. dänische Abwicklungsbehörde) außerhalb der Bankenunion beteiligt.

### 2. Wie viele Abwicklungspläne, die voll und ganz mit dem „Einheitlichen Regelwerk“<sup>1</sup> in Einklang stehen, hat der SRB bis jetzt fertig gestellt (Bitte mit Angabe, wann diese fertig gestellt wurden)? Falls die Abwicklungspläne bis jetzt nur unzureichend fertiggestellt sind, wie bewertet der SRB diese Situation und bis wann plant es, eventuelle Defizite zu beheben?

Bei der Ausarbeitung der Abwicklungspläne verfolgt der SRB einen modularen Ansatz, der eine kontinuierliche Weiterentwicklung vorsieht. Dabei werden anhand der jeweiligen Größe und Bedeutung einer Bankengruppe Prioritäten in Bezug auf die Verbesserung der Datengrundlagen und Detaillierung der Abwicklungsszenarien gesetzt.

Im Übrigen hat der SRB in seinem mehrjährigen Arbeitsprogramm aus 2018 („MAP“)<sup>2</sup> einen Zeitplan vorgelegt, der vorsieht, dass bis spätestens 2020 alle Abwicklungspläne einen vollständigen und einheitlichen Stand erreicht haben werden. Siehe dazu Antwort 4.

### 3. Fällt die ABLV-Bank unter das Abwicklungsregime des SRB? Wenn ja, lag für die ABLV-Bank ein Abwicklungsplan vor?

Die *ABLV Bank, AS* und das Tochterunternehmen *ABLV Bank Luxembourg S.A.* fallen in die unmittelbare Zuständigkeit des SRB. Es bestand auch ein Abwicklungsplan. Allerdings kam der SRB in diesem Abwicklungsplan zu dem Schluss, dass keines der Institute kritische Funktionen ausübte, deren Ausfall erhebliche negativen Auswirkungen auf die

<sup>1</sup> Umfasst in erster Linie SRM-V, die Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken, Verordnungen der Kommission sowie Standards und Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde

<sup>2</sup> [https://srb.europa.eu/sites/srb-site/files/srb\\_multi-annual\\_planning\\_and\\_work\\_programme\\_2018\\_final.pdf](https://srb.europa.eu/sites/srb-site/files/srb_multi-annual_planning_and_work_programme_2018_final.pdf)

Finanzstabilität Lettlands, Luxemburgs oder eines anderen Mitgliedstaaten erwarten ließ. Demgemäß sah der Abwicklungsplan der ABLV die Durchführung eines Insolvenzverfahrens durch die zuständigen nationalen Behörden als die bevorzugte Abwicklungsstrategie vor.

**4. Gemäß Artikel 8 Absatz 12 der SRM-Verordnung muss der SRB den Termin festlegen, zu dem die ersten Abwicklungspläne, die mit dem einheitlichen Regelwerk in Einklang stehen, vorgelegt werden müssen. Ist dies bereits geschehen?**

**a. Wenn ja, kam es zu Verspätungen?**

**b. Wenn nein, wann plant der SRB, den Termin festzulegen?**

Der SRB hat in seinem mehrjährigen Arbeitsprogramm aus 2018 einen Zeitplan vorgelegt, der vorsieht, dass bis spätestens 2020 alle Abwicklungspläne einen vollständigen und einheitlichen Stand erreicht haben werden. Eventuelle Verzögerungen können sich allerdings aus wesentlichen Änderungen an der Struktur einer Bankengruppe ergeben.

**5. Der ERH hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu bewerten, ob der SRB die Vorgaben für Abwicklungspläne einhält. Wie bewertet der SRB diese Kriterien und dass laut ERH die Abwicklungspläne nur zu einem „Bruchteil“ diese Kriterien erfüllen?**

Der SRB akzeptiert und begrüßt die Empfehlungen des Sonderberichts des ERH. Insofern ist jedoch anzumerken, dass Abwicklungsplanung ein mehrjähriges Vorhaben ist. Hierzu hat der SRB in seinem MAP einen klaren Zeitplan vorgelegt (siehe Antwort auf vorherige Frage).

An dieser Stelle sollte daher erwähnt werden, dass die Schlussfolgerungen des ERH auf einer Untersuchung in 2016 beruhen. Im Abwicklungsplanungszyklus für 2017 gemachte Fortschritte konnten noch nicht berücksichtigt werden, obwohl ein Großteil der Kritikpunkte des ERH bereits erkannt und auch durch den SRB aufgegriffen wurde. Soweit dennoch Kritikpunkte verbleiben, wurden sie als Prioritäten in das MAP aufgenommen.

**6. Wie bewertet der SRB die Kritik des ERH, dass Rechtsgrundlagen (Insbesondere SRM-VO und BRRD) in weiten Teilen nicht eingehalten werden, da unter anderem wesentliche Bestandteile der (vorläufigen) Abwicklungspläne fehlen?**

Es bleibt anzumerken, dass die auf den Untersuchungszeitraum bezogenen Schlussfolgerungen des ERH entweder in 2017 bereits aufgegriffen oder als Schwerpunkte in das MAP aufgenommen wurden. Siehe hierzu auch Antwort auf Frage 5.

**7. Der ERH merkt an, dass der SRB in den bisherigen Abwicklungsplänen vor allem die Anforderungen des Einheitlichen Regelwerks in den Bereichen a) Strategische Geschäftsanalyse und b) Abwicklungsstrategie nur unzureichend erfüllt. Welche konkreten Verbesserungen hat der SRB zu den einzelnen Punkten geplant?**

Im Hinblick auf die strategische Geschäftsanalyse enthalten Abwicklungspläne im Wesentlichen die Eigentumsstruktur und eine Darstellung der Geschäftsmodelle der Banken, inklusive der Feststellung von kritischen Funktionen und Kerngeschäftsfeldern. Zur Vermeidung einer übermäßigen Länge der Abwicklungspläne sind dabei nicht alle gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Daten im Haupttext eines Abwicklungsplans aufgeführt. Dies erkennt der ERH in seinem Spezialbericht auch an (Par. 38). Welche Daten insofern für die Abwicklungsplanung sinnvoll sind und SRB intern vorhanden sein sollten, ist im SRB Handbuch zur Abwicklungsplanung aufgeführt. Darüber hinaus bestehen jedoch keine rechtlichen Anforderungen im Einheitlichen Regelwerk.

Im Hinblick auf die Bewertung der Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der ausgewählten Abwicklungsstrategie hat der SRB die Kritik des ERH aufgegriffen. Der SRB strebt an, noch in 2018 einen entsprechenden Leitfaden für die internen Abwicklungsteams (IRTs) fertigzustellen, der dann wiederum in den nächsten Abwicklungsplanungszyklus einfließen wird. In Zukunft werden IRTs die Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit für alle Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB gemäß dieses Leitfadens durchführen.

**8. Teilt der SRB die Ansicht des ERH, dass es in Bezug auf die Arbeitsweise des SRB erhebliche Mängel in den geltenden Rechtsvorschriften gibt, und welche Gesetzesänderungen wären nach Ansicht des SRB erforderlich, um eine bessere Arbeitsweise zu gewährleisten?**

Wie bereits gesagt nimmt der SRB die Anmerkungen des ERH zur Kenntnis und hat auch bereits selbst einige Unzulänglichkeiten erkannt, welche die Arbeit des SRB beeinträchtigen könnten.

Der SRB erfüllt seine Aufgaben in einem äußerst komplexen gesetzlichen Rahmenwerk. Dies beinhaltet unter anderem einen zweistufigen Prozess, in welchem der SRB als europäische Behörde Entscheidungen trifft, welche durch die nationalen Abwicklungsbehörden nach nationalem Recht umgesetzt werden müssen. Die sich hieraus ergebende Unklarheit, ob und in wieweit Betroffene die Entscheidungen des SRB nur auf der europäischen oder gleichzeitig auch auf nationaler Ebene anfechten können, beeinträchtigt nicht nur die Rechtssicherheit der Bürger, sondern im Ergebnis auch die einheitliche Anwendung der Regeln.

Als Beispiel kann hier auf die zahlreichen Beschwerde- und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung von *Banco Popular* vor verschiedenen europäischen und nationalen Instanzen verwiesen werden. Sollte das Ergebnis sein, dass sich auch nationale Behörden für eine Entscheidung des SRB verantworten müssen, kann es in Zukunft zu Konflikten kommen, obwohl der SRB die Einhaltung und Anwendung der SRM Verordnung in der Bankenunion gerade sicherstellen soll.

Die praktische Erfahrung aus der Abwicklungsplanung zeigt weiterhin, dass die Schaffung eines Europäischen Rechtsrahmens für ein Zahlungsmoratorium im Zusammenhang mit Bankenabwicklungen sinnvoll wäre. Ein solches Moratorium könnte dabei helfen, den Zeitraum zwischen der Feststellung des Ausfalls oder des wahrscheinlichen Ausfalls und der tatsächlichen Abwicklung einer Bank bis zum sog. „Abwicklungswochenende“ zu überbrücken. Indem es für die Zwischenzeit die Gefahr eines „*bank runs*“ verringert, könnte es den Abwicklungsbehörden, soweit erforderlich, mehr Zeit für die Vorbereitung der Ausführung einer Abwicklungsstrategie verschaffen. Außerdem würde eine solche Regelung auf Europäischer Ebene dazu beitragen, bereits existierende nationale Möglichkeiten zur Erlassung von Zahlungsmoratorien zu harmonisieren bzw. unkoordinierte nationale Alleingänge zu verhindern. Hinsichtlich der Dauer eines solchen Moratoriums sollte der erforderliche Zeitraum einerseits nicht übermäßig lang sein, um negative Auswirkungen auf die kritischen Funktionen oder den Markenwert einer Bank nach einer Abwicklung zu minimieren. Andererseits ist eine Maximaldauer von fünf Tagen in solchen Fällen notwendig, falls eine Bank zu Beginn der Arbeitswoche in Gefahr gerät auszufallen. Um zu helfen übermäßige Liquiditätsabflüsse zu verhindern, sollte ein Abwicklungsmoratorium zudem über einen möglichst breiten Anwendungsbereich verfügen, der auch gedeckte Einlagen einschließt.

Schließlich stellen die Unterschiede zwischen den nationalen Insolvenzrechtsordnungen nach wie vor ein Hindernis auf dem Weg zu einer Bankenunion dar. So kann derzeit die zur Bestimmung des Prinzips, wonach kein Gläubiger durch die Abwicklung schlechter gestellt werden darf als im Falle einer Insolvenz („*No Creditor Worse Off*“) erforderliche Berechnung zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, je nachdem in welchem Mitgliedstaat der Gläubiger es geltend macht. Deshalb fordert der SRB die Gesetzgeber auf, zur Schaffung gleicher Rahmenbedingungen die nationalen Insolvenzrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren.

## **9. Wie bewertet der SRB die generelle Durchführbarkeit der Abwicklungskriterien nach Artikel 18 Abs. 1 der SRM-VO?**

Artikel 18 Abs. 1 der SRM-Verordnung verweist auf die folgenden notwendigen Bedingungen, die für eine Abwicklung erfüllt sein müssen:

- (a) das Unternehmen fällt aus oder wahrscheinlich aus (*Failing or likely to Fail*)
- (b) bei Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen des privaten Sektors, einschließlich Maßnahmen durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden (einschließlich Frühinterventionsmaßnahmen oder Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten gemäß Artikel 21), die in Bezug auf das Unternehmen getroffen werden, abgewendet werden kann.
- (c) eine Abwicklungsmaßnahme ist gemäß Artikel 5 im öffentlichen Interesse erforderlich.



Hinsichtlich der Bedingungen (a) und (b) kann der SRB entweder eine Mitteilung der EZB erhalten, welche den SRB informiert, dass diese Bedingungen erfüllt sind, oder es führt eine solche Bewertung selbst durch. In den bisherigen Abwicklungsfällen wurde die FOLTF-Entscheidung zuerst von der EZB getroffen. Der SRB kooperiert eng mit der EZB und diese Zusammenarbeit wird zu Beginn einer Krise intensiviert. So erhält der SRB angemessene und detaillierte Informationen über den jeweiligen Fall, die es dem SRB ermöglichen zu reagieren. Nichts desto trotz würde ein intensivierter Informationsaustausch es dem SRB ermöglichen, eine solche Entscheidung gegebenenfalls auch zu einem früheren Zeitpunkt selbst zu treffen, wenn er davon überzeugt wäre, dass dies von Vorteil wäre. Um einen solchen Informationsaustausch zu gewährleisten, wäre eine verbindliche Regelung zum Datenaustausch zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorteilhaft.

Im Hinblick auf die Bedingung (c) hat der SRB – unter Berücksichtigung der delegierten Verordnung 2016/1075 – interne Leitlinien erarbeitet, die einen einheitlichen Maßstab zur Bestimmung des öffentlichen Interesses an der Abwicklung eines Instituts festlegt. Diese Leitlinien nehmen unter anderem dazu Stellung, wann Abwicklungsmaßnahmen erforderlich werden, um eines oder mehrere der Abwicklungsziele zu erreichen, ob sie angemessen sind und ob nicht die Durchführung eines Insolvenzverfahrens die Abwicklungsziele in gleichem Maße erreicht.

**10. Einer der wichtigsten Teile eines Abwicklungsplans ist die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL). Laut ERH hat der SRB allerdings noch keine MREL-Vorgaben festgelegt. Wie bewertet der SRB diesen Umstand, und welche konkreten Schritte sind geplant, die MREL-Vorgaben bis wann zu verabschieden?**

Die Festlegung von MREL stellt eine der Schlüsselaufgaben des SRB dar, um die Abwicklungsfähigkeit der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten.

Die SRB MREL-Leitlinien<sup>3</sup> wurden im Oktober 2017 verabschiedet. Während hierauf noch im Abwicklungsplanungszyklus für 2017 verbindliche MREL-Quoten auf konsolidierter Ebene erstmals für die Mehrheit der größten Bankengruppen im direkten Zuständigkeitsbereich des SRB festgelegt wurden, sind für die meisten anderen Bankengruppen im Zuständigkeitsbereich des SRB nur Zielwerte bestimmt worden.

Für den Abwicklungsplanungszyklus in 2018 sieht der SRB vor, für die größten und komplexesten Banken MREL-Ziele auf Einzelinstitutsebene zu bestimmen, während für alle anderen Banken verbindliche Quoten auf konsolidierter Ebene festgelegt werden. Gleichzeitig werden qualitative Anforderungen an MREL-berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überprüft und weiterentwickelt.

MREL-Entscheidungen müssen jährlich erneuert werden. Entsprechend ist für den nächsten Abwicklungsplanungszyklus damit zu rechnen, dass alle MREL-relevanten

---

<sup>3</sup> [https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/item\\_1\\_-\\_public\\_version\\_mrel\\_policy\\_-\\_annex\\_i\\_-\\_plenary\\_session.pdf](https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/item_1_-_public_version_mrel_policy_-_annex_i_-_plenary_session.pdf)

Aufsichtsentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des SRB bzw. Änderungen der Finanzstruktur oder des Risikoprofils einer Bank berücksichtigt werden.

Darüber hinaus verfolgt der SRB die derzeitigen Reformbestrebungen des MREL-Rahmenwerks und wird deshalb mögliche Änderungen in seinen zukünftigen MREL-Entscheidungen berücksichtigen müssen.

### **11. Wie viele Mittel hat der Abwicklungsfonds SRF derzeit von den Banken an Beiträgen gesammelt?**

2017 erhielt der einheitliche Abwicklungsfonds („SRF“) 6,6 Mrd. EUR an *ex-ante* Beiträgen. Die im SRF gesammelten Beträge belaufen sich somit derzeit auf insgesamt 17,4 Mrd. EUR.

2018 ist das dritte Jahr, in dem der SRB *ex-ante* Beiträge erhebt. Am 1. Mai 2018 wurden hierzu 3315 Institute über die jeweiligen Beträge informiert. Bis zum 30. Juni 2018 müssen die nationalen Abwicklungsbehörden die Beiträge eintreiben und an den SRF übertragen.

Bis zum Ende einer Aufbauphase müssen die verfügbaren Mittel des Fonds mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute erreichen. Da der geschätzte Umfang der gedeckten Einlagen im Jahr 2017 um mehr als 3% gestiegen ist, hat der SRB das absolute Zielniveau des SRF entsprechend erhöht und erwartet deshalb im Juni 2018 Beiträge in Höhe von etwa 7,5 Mrd. EUR.

### **12. Wie bewertet der SRB die generelle Kritik des ERH, dass es nicht ausreichend auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorbereitet ist?**

Der SRB betrachtet den ERH-Sonderbericht als ein wertvolles Hilfsmittel, um eine Bilanz der unternommenen Anstrengungen zu ziehen und hierauf aufbauend die Arbeit des SRB weiter zu verbessern.

Nichtsdestotrotz räumt der Bericht auch ein, dass sich der SRB (insbesondere im geprüften Zeitraum bis Januar 2017) noch in der Aufbauphase befand. Empfehlungen des ERH wurden insofern bereits in 2017 aufgenommen und sind in dem mehrjährigen Arbeits- und Planungsprogramm von 2018 (MAP) als Prioritäten berücksichtigt.

Am 7. Juni 2017 führte der SRB seinen ersten Abwicklungsfall durch, der das Ziel einer raschen Abwicklung ohne eine Beeinträchtigung der kritischen Funktionen und ohne Auswirkungen auf die Finanzstabilität erreichte.

### **13. Wie bewertet der SRB die Kritik des ERH, dass der Rahmen für die Zusammenarbeit mit der EZB nicht umfassend genug sei, um sicherzustellen, dass der SRB alle benötigten Informationen erhält?**

Der SRB nimmt die Empfehlung des ERH zur Kenntnis. Angesichts der in den zwei Jahren seit Unterzeichnung einer unverbindlichen Vereinbarung zwischen SRB und EZB (*Memorandum of Understanding*) gesammelten Erfahrungen arbeiten SRB und EZB gegenwärtig an einer Vertiefung der bisherigen Kooperation. Gemäß der überarbeiteten

Vereinbarung ist vorgesehen, dass Informationen über Banken, insbesondere über Banken, die als ausfallgefährdet identifiziert wurden (mit einer SREP-Punktzahl von 4 oder einer Punktzahl von 3 mit Unterpunktzahl 4), vermehrt automatisch ausgetauscht werden. Die überarbeitete Vereinbarung bedarf noch der finalen Zustimmung durch die Kontrollgremien der EZB.

#### **14. Welche Möglichkeiten hat der SRB, Informationen von der EZB zu verlangen, und kann die EZB dem SRB bestimmte Informationen verweigern?**

Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch zwischen SRB und EZB ist die SRM-Verordnung. Nach Artikel 30 Absatz 2 der SRM-Verordnung ist die EZB dazu verpflichtet, dem SRB alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Diese Verpflichtung wird in Artikel 34 Absatz 6 der SRM-Verordnung nochmals aufgegriffen, um zu gewährleisten, dass der SRB auf alle erforderlichen Informationen zugreifen kann, die der EZB durch die Institute bereits zur Verfügung gestellt wurden. Generell gilt, dass soweit die Informationen bei der EZB vorhanden sind und soweit Informationen zweifelsfrei für Aufgaben des SRB relevant sind, diese geteilt werden sollen.

Die *Memoranda of Understanding* zwischen EZB und SRB konkretisieren dabei einen möglichst umfassenden und unverzüglichen Informationsaustausch (siehe Frage 13). Die Vereinbarung umfasst die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen dem SRB und der EZB als Aufsichtsbehörde über bedeutende Institute. Informationen, die sich auf Aufgaben der EZB als Zentralbank beziehen, werden grundsätzlich nicht umfasst. Insofern bedarf es für den Austausch erforderlicher Informationen insbesondere in Krisensituationen bilateraler Kontakte zwischen dem SRB und der EZB als Zentralbank. Ebenso umfassen die Vereinbarungen nicht den Austausch von aufsichtsrechtlichen Informationen zu weniger bedeutenden Instituten, da diese Informationen grundsätzlich nicht der EZB, sondern den zuständigen nationalen Behörden gehören. Zu diesem Zweck werden aktuell entsprechende Vereinbarungen zwischen dem SRB und den zuständigen nationalen Behörden entwickelt.

Soweit darüber hinaus aufgrund spezifischer Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten Beschränkungen eines Informationsaustausches mit dem SRB seitens der EZB bestehen, muss zur Beantwortung der Frage auf die EZB verwiesen werden.

#### **15. Teilt der SRB die Auffassung des ERH, dass die Aufgabenteilung (einschließlich der Verteilung der Zuständigkeiten) zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden nach wie vor unklar ist?**

##### **a. Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden zu verbessern?**

Innerhalb des SRM-Rahmenwerks arbeitet der SRB eng mit den nationalen Abwicklungsbehörden zusammen. So sieht die SRM-Verordnung vor, dass nationale Abwicklungsbehörden Mitglieder der Plenarsitzung des SRB sind und auch *ad hoc* an sie jeweils betreffenden erweiterten Exekutivsitzungen teilnehmen.



Darüber hinaus nehmen die nationalen Abwicklungsbehörden auch an nachgeordneten Ausschüssen und Netzwerken des SRB teil. Insbesondere ist die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden in den bankgruppen-spezifischen internen Abwicklungsteams sowie die gemeinsame Entwicklung einheitlicher Standards in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des „*Resolution Committee*“ (CoRes) von wesentlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Abwicklungsplanung. Dies gilt ebenso für die Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden in den anderen Ausschüssen, etwa zur Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Funktionsweise des SRF oder innerhalb des Verwaltungshaushaltsausschusses.

Der SRB akzeptiert die Anmerkungen im ERH Sonderbericht. Zugleich hat sich jedoch auch die Zusammenarbeit zwischen dem SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden seit Abschluss des ERH Sonderberichts weiterentwickelt. Um dem Rechnung zu tragen, wird zurzeit der Kooperationsrahmen zwischen SRB und den nationalen Abwicklungsbehörden, gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden überarbeitet.

#### **16. Wie bewertet der SRB die Aufgabenteilung und den Informationsfluss zwischen EZB und SRB hinsichtlich der ABLV Bank?**

Die EZB hatte den SRB angesichts der Ankündigung der US-Behörden über die unmittelbar bevorstehenden Sanktionen unterrichtet und auf die Konsequenzen hingewiesen, die dies für die ABLV haben könnte. Der SRB informierte daraufhin die zuständigen nationalen Abwicklungsbehörden. Im folgenden Zeitraum wurde ein enger und effektiver Informationsaustausch zwischen der EZB, dem SRB, den nationalen Abwicklungsbehörden, den nationalen Aufsichtsbehörden sowie der Europäischen Kommission eingerichtet.

Sobald die EZB beide Institute als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend klassifizierte, entschied der SRB, dass eine Abwicklung durch Maßnahmen des SRB für die ABLV und ihre Luxemburgische Tochter nicht im öffentlichen Interesse lag. Aufgrund der Entscheidung des SRB oblag es den zuständigen nationalen Behörden, die Liquidation der Banken nach nationalem Insolvenzrecht einzuleiten.

#### **17. Wie viele Mitarbeiter sind derzeit beim SRB beschäftigt?**

Am 31. März 2018 beschäftigte der SRB 298 Bedienstete auf Zeit.

#### **18. Wie viele Mitarbeiter plant der SRB in welchem Zeithorizont einzustellen?**

Der SRB beabsichtigt bis Ende 2018 350 Mitarbeiter zu beschäftigen und sieht in seinem vorläufigen Stellenplan für 2019 400 Mitarbeiter vor. Anders als in den Vorjahren wird erwartet, dass die zusätzlichen Einstellungen gleichmäßiger über das Jahr bzw. die Jahre verteilt werden können.

**19. Welche alternativen Lösungsmöglichkeiten hat der SRB in Betracht gezogen, um im Falle von personellen Engpässen voll arbeitsfähig zu sein?**

Dem SRB stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um Engpässe aufgrund nicht besetzter Planstellen, Elternurlaub oder sonstiger Fehlzeiten zu decken: Zeitarbeitskräfte können administrative Funktionen übernehmen. Darüber hinaus können jederzeit nationale Sachverständige insbesondere für fachliche Aufgaben abgeordnet werden. Soweit dies nicht ausreicht, muss gegebenenfalls die Kooperation mit den nationalen Abwicklungsbehörden durch Ausnutzung von Synergien weiter erhöht werden.

**20. Bewertet der SRB die derzeitigen Handbücher und Leitlinien für seine Arbeitsweise als ausreichend?**

**a) Wenn nein, welche Verbesserungen werden angestrebt?**

Der SRB hält seine aktuellen Handbücher und Leitlinien für adäquat und ausreichend. Der SRB verfügt über einen eigenen Geschäftsbereich für die Ausarbeitung und Verbesserung interner Standards und Leitlinien, die in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Abwicklungsbehörden entwickelt und beschlossen werden. Basierend auf seinen Erfahrungen aktualisiert und verbessert der SRB kontinuierlich seine internen Strategien für die Abwicklungsplanung und Abwicklungsmaßnahmen von unmittelbar beaufsichtigten Instituten sowie für die Aufsicht von weniger bedeutenden Instituten (*Less Significant Institutions*).

**21. Der ERH hat in seinem Sonderbericht angegeben, dass nicht nur Personalmangel, sondern auch andere Defizite beim SRB bestehen (z.B. fehlende IT), um seinen Aufgaben nachzugehen. Wie bewertet der SRB die ihm zur Verfügung stehende sonstige Infrastruktur, um seinen Aufgaben adäquat nachgehen zu können?**

Die Ergebnisse des Sonderberichts des Rechnungshofs müssen auch diesbezüglich in dem Zusammenhang betrachtet werden, dass sich der SRB während des geprüften Zeitraums noch in der Aufbauphase befand. Im Jahre 2017 erfolgten mehrere Einstellungsverfahren zur Verstärkung der IT-Abteilung. Derzeit sind rund 80% der Stellen besetzt; weitere Einstellungen sind geplant.

**22. Der ERH hat bemängelt, dass ihm entgegen dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht uneingeschränkter Zugang zu allen Unterlagen, die er für seine Prüfung benötigt, eingeräumt worden sei. Wie bewertet der SRB diesen Umstand und welche konkreten Verbesserungen sind für die Zukunft geplant, um die Kooperation mit dem ERH zu erleichtern?**

Der SRB hat dem ERH umfangreichen Zugang zu seinen Unterlagen gewährt. Für alle Ausnahmefälle, in denen der Zugang nicht gewährt werden konnte, lagen die folgenden berechtigten Gründe vor:

- a) Die angeforderten Unterlagen standen noch nicht zur Verfügung oder lagen zur Zeit des Vor-Ort-Einsatzes der Prüfer nur in Entwurfsform vor.
- b) Die angeforderten Unterlagen gehörten der EZB oder bezogen sich auf die Arbeit der EZB. In diesen Fällen hatte der SRB den ERH gebeten, seine Anfragen direkt an die EZB zu richten.
- c) Die angeforderten Unterlagen enthielten streng vertrauliche Informationen (d.h. bankspezifische Informationen, bei denen der SRB grundsätzlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet ist, wie z. B. nach Artikel 88 SRM-Verordnung).

In diesem Fall gewährte der SRB unter Anwendung höchster Vertraulichkeitsstandards dem Prüfungsteam nur teilweisen und unter strengen Auflagen Einsicht.

### **23. Wie bewertet der SRB die Vorschläge des ERH, um die Wahrnehmung der Aufgaben des SRB zu gewährleisten?**

Der SRB begrüßt die Empfehlungen des ERH. Wie in den formellen Antworten des SRB auf die Empfehlungen des ERH im Sonderbericht bereits ausgeführt, wurden Empfehlungen des ERH soweit möglich bereits im Abwicklungsplanungszyklus für 2017 umgesetzt (die Prüfung durch den ERH umfasste nur den Zeitraum bis Januar 2017). Soweit dies noch nicht der Fall ist, bilden Empfehlungen des ERH Schwerpunkte des MAP, welches am 4. Dezember 2017 veröffentlicht wurde.

### **24. Wie bewertet der SRB die Vorstöße der Europäischen Kommission, neue Kompetenzen für den SRB bzw. die EZB zu schaffen bzw. auf andere Institutionen zu verlagern, bevor die angeführten Punkte abschließend geklärt sind?**

Der SRB äußert sich nicht zu Angelegenheiten, welche die EZB betreffen. Er begrüßt aber die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung eines europäischen Einlagensicherungssystems (EDIS) sowie die Schaffung eines öffentlichen *Common Backstop* für den SRF. Der SRB ist bereit, neue Aufgaben zu übernehmen, unter der Voraussetzung, dass diese nicht mit den bestehenden Aufgaben des SRB kollidieren. Hierzu gehört unter anderem auch, dass ausreichend Ressourcen vorhanden sein müssen, um beide Aufgaben effektiv erfüllen zu können.